

Aktenzeichen
42.6312

Kitzingen, 22.06.2022

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/090/2022

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	11.07.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	18.07.2022
Kreistag	öffentlich / Beschluss	26.07.2022

Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen

Änderung des Ausbauprogrammes 2022

Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2023 – 2026

Anlage:

- 1- Änderung der Maßnahmen 2022
- 2- Aufstellung der Maßnahmen 2023- 2026

I. Vortrag:

Im Juni letzten Jahres wurde das Ausbauprogramm für die Jahre 2022 – 2025 fortgeschrieben.

Aufgrund der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Umstände sind folgende Änderungen notwendig; diese werden zum Anlass genommen, das Programm bereits jetzt bis zum Jahr 2026 fortzuschreiben.

Ziel des Kreisstraßenausbaues

Ziel des Ausbaues der Kreisstraßen ist, das vorhandene leistungsfähige Straßennetz zu erhalten und entsprechend den technischen Erfordernissen zu verbessern.

Bei der Fortschreibung wurden folgende Schwerpunkte beachtet:

- Verkehrssichere Erhaltung der Substanz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Schließen von Ausbaulücken im bestehenden Kreisstraßennetz,
immer unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes (der Bayer.

Kompensationsverordnung sowie des Artenschutzes). Bei jeder Ausbaumaßnahme werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, z.B. Ersatzflächen für Zauneidechsen und Feldhamster geschaffen, Nistkästen aufgehängt, Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen.

Darüber hinaus sind auch die geänderten Anforderungen an den Straßenbau maßgeblich für die Fortschreibung, insbesondere im Sinne der Erfüllung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, d.h. die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von teerhaltigen Straßenaufbruch und mit Schadstoffen belasteten Bodenaushub. Die Deponierung ist aufgrund der knappen Kapazitäten weitestgehend zu vermeiden. Dementsprechend sind die Ausbaustoffe einer Verwertung zu zuführen.

Die Verwertung von teerhaltigem Ausbauasphalt erfolgt derzeit durch thermische Behandlung. Es wurde auch eine Wiederverwertung, d.h. Wiedereinbau des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs als Foundationsschicht geprüft. Die Kosten für die Aufbereitung liegen höher als die Kosten für das Entsorgen bzw. die thermische Behandlung. Auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zum Schutz der Umwelt besonders für die nachfolgenden Generationen sollte der teerhaltige Straßenaufbruch nicht wieder eingebaut werden. Das Problem wird mit dem Wiedereinbau nicht verbessert, sondern noch verstärkt. Da die Straßen breiter gebaut werden als im Bestand und die Foundationsschicht meist auch stärker ist als die teerhaltige Altasphaltschicht, wird das teerhaltige Material eigentlich noch vermehrt.

Neben dem teerhaltigen Straßenaufbruch ist die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial ein sehr intensives Kostenspektrum. Eine Verwertung ist, wenn möglich, immer vorzunehmen, auch wenn mittlerweile die Kosten dafür über den Kosten einer Beseitigung (Deponierung) liegen. Ein Beispiel zur Reduzierung der Ausbaustoffe wäre der Hocheinbau. Da wir weitestgehend Teilstrecken ausbauen, ist eine Anhebung der Trasse nicht durchgängig machbar, um die z.T. belastete Rollierung/ belastete Frostschutzschicht der alten Fahrbahn im Straßenbereich zu belassen.

Oberstes Ziel des Ausbaus bleibt aber, dass die Straße entsprechend ihrer Funktion im Netz den Verkehr sicher aufnehmen kann. Der Verkehrsteilnehmer muss erkennen können, mit welcher Geschwindigkeit die Straße sicher befahren werden kann und wo sichere Überholvorgänge möglich sind. Der Ausbau unserer Kreisstraßen soll wirtschaftlich erfolgen. Die öffentlichen Straßen müssen nach der Rechtsprechung möglichst gefahrlos gestaltet und erhalten sein. Im Rahmen des Zumutbaren hat der Träger der Straßenbaulast alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die dem Verkehrsteilnehmer aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Straße drohen. Darüber hinaus gehört es zur Straßenverkehrssicherungspflicht, Vorkehrungen gegen Gefahren für die Benutzer (Straßenlage, Straßenführung, daneben befindlicher Abgründe, Vertiefungen, Wasserläufe etc.) zu treffen. Es sind die nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahrenstellen auszuräumen,

zu sichern oder zumindest vor ihnen zu warnen.

Es ist die Maßnahme zu treffen, die objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. Beschilderung, Markierung, Beseitigung/Sicherung von Gefahrenstellen im Seitenraum) werden vorrangig betrachtet. Auch wenn das dazu führt, dass z.B. wieder mehr Verkehrsschilder gesetzt werden müssen. Führen die kurzfristigen Maßnahmen nicht zum Erfolg, wird ein Ausbau in Betracht gezogen.

Die bestehenden Straßen, die die letzten 30 bis 40 Jahre (und mehr) nicht ausgebaut worden sind, entsprechen alle nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Fahrbahnbreite und Aufbau). Wir können aber nicht alle Straßen ausbauen, deshalb wird der Ausbau erstmal auf die Netzteile mit mittlerer bis hoher Verkehrsbedeutung beschränkt, die u.a. auch unfallauffällig sind.

Das Ansparen von Haushaltsmitteln durch mehrere Raten und zeitlich versetzte bauliche Umsetzung von längeren zusammenhängender Teilstrecken (grob im 2-Jahres-Takt) soll dabei helfen, die technischen und umwelttechnischen Ansprüche an die Ausbaumaßnahmen so effektiv wie möglich zu gestalten.

Finanzierung / Vergabe

Der Landkreis erhält für den Neu- und Ausbau von Straßen in seiner Baulast Finanzhilfen des Bundes und des Freistaates Bayern aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

Die Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG werden in der Regel als Festbetrag gewährt. Der Landkreis erhält voraussichtlich eine durchschnittliche Förderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es wird angestrebt, unter Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten höchstmögliche Zuwendungen zu erhalten. Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin die Einhaltung der Förderrichtlinien, insbesondere der geforderten Ausbaustandards, wie z.B.:

- eine Mindestausbaubreite der Fahrbahn von 6,00 m, mit verstärktem landwirtschaftlichen bzw. LKW- Verkehr von 6,50 m,
- Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten,
- Einhaltung der Forderungen für die Straßenaufbauten sowie –stärken nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen und
- strikte Einhaltung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

Die Anwendung der technischen Regelwerke mit den Empfehlungen, aber auch strikten (Muss-) Vorschriften erfolgt immer unter Beachtung der Minimierung bzw. Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Baupreise explodieren zurzeit, bedingt durch den Ukrainekrieg und den gestörten Lieferketten sowie die Preiserhöhung bei Strom und Kraftstoffen. Es ist noch kein Abwärtstrend bei den Preisen zu erkennen. Wir haben unser Baubudget zur Verfügung, können es aber nicht beliebig steigern. Wir werden die Preisentwicklung verfolgen und ggf. kurzfristig weitere Änderungen vorschlagen.

Änderung Ausbauprogramm 2022;

Kreisstraße KT 49; Holzberndorf, Ersatzneubau Brückenbauwerke BW68, BW69 und Stützmauer BW25

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Es ist nur ein Angebot eingegangen. Das einzige Angebot lag ca. 34,2 % über der Kostenberechnung. Die verfügbaren Mittel des Landkreises reichen nicht aus, es besteht eine erhebliche Finanzierungslücke. Aufgrund der mangelnden Finanzierbarkeit wurde die Ausschreibung nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen aufgehoben.

Die Bauwerke müssen gemäß den aktuellen Prüfungen ersetzt werden, d.h. der Ersatzneubau muss erfolgen, eine Reduzierung des auszuschreibenden Leistungsumfangs kommt nicht in Betracht. Für eine erneute Ausschreibung sind die vorhandenen Haushaltsmittel, entsprechend der aufgrund des Angebotes vorliegenden Finanzierungslücke, zu erhöhen (siehe unter Ausbauprogramm 2023). Soweit parallel der Beschluss gefasst wird, an der Realschule Dettelbach die Heizanlage kurzfristig zu ergänzen (Sitzung Bildungs- und Sozialausschuss am 12.07.2022), und zur Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben auf im Jahr 2022 nicht benötigte Mittel dieser Ausbaumaßnahme zurückgriffen wird, wird die Mittelanforderung für 2023 um den entsprechenden Betrag erhöht. Nach Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken wird unter Beibehaltung der Planung die Freigabe der Regierung zur Ausschreibung auf das Jahr 2023 übertragen. Es ist kein neuer Fördermittelantrag erforderlich.

Kreisstraße KT23; Ausbau Kreuzung St2271- KT23 bei Marktbreit

Es handelt sich gemäß Art. 32 (4) BayStrWG um die Änderung einer bestehenden, höhengleichen Kreuzung. Federführend ist das Staatliche Bauamt Würzburg, das auch die Planung erstellen. Entsprechend den Angaben des Staatlichen Bauamtes liegt der Anteil des Landkreises bei 535.000 €. Wegen gescheiterten Grunderwerb wurde der geplante Baubeginn bereits von 2021 auf 2022 verschoben. Der Grunderwerbsverhandlungen laufen noch immer. Der Baubeginn verschiebt sich somit auf 2024, d.h. Vorlage der Entwurfsplanung bei der Regierung zur Aufnahme ins Förderprogramm wäre August 2023.

Kreisstraße KT1, Bau einer Querungshilfe in der OD Markt Einersheim

Die Maßnahme wurde gemäß Vortrag Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss SG 42/073/2022 ausgeschrieben und vergeben. Der Baubeginn ist für Anfang September geplant. Ein

detaillierter Bauablauf liegt noch nicht vor. Die Baufirma hat gemäß Ausschreibung für die Maßnahme maximal 4 Monate Zeit in einem Zeitfenster vom 20.06.2022 bis 16.12.2022. Geplant ist nach Aussage der Baufirma eine Bauzeit von ca. 2,5 Monaten.

Im Haushaltsjahr 2022 sind für Ausbaumaßnahmen insgesamt Mittel in Höhe von 3.635.000,00 € bereitgestellt (Vortrag SG 42/618/2021). Die in 2022 für die verschobenen Maßnahmen KT 49 und KT 23 vorgesehenen Mittel bleiben auf den Haushaltsstellen und werden entsprechend in die Folgejahre übertragen.

Fortschreibung Ausbauprogramm 2023 bis 2026;

Ausbauprogramm 2023

Im Haushaltsjahr 2023 wird im Bereich der **Kreisstraße KT 49 in Holzberndorf** der Ersatzneubau der **Bauwerke Nr. 68, 69 und 25** aus dem Jahr 2022 vorgesehen (siehe dazu auch unter Ausbauprogramm 2022). Im Haushalt 2022 sind für die Maßnahme bereits Mittel in Höhe von 2.150.000,00 € bereitgestellt. Für die Finanzierung des Gesamtprojektes müssen aufgrund der gestiegenen Baupreise und der Tatsache, dass die Bauwerke dringend ersetzt werden müssen, weitere 650.000 € angefordert werden. Insgesamt liegen die Gesamtkosten für die Maßnahme somit bei 2.800.000,00 €.

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Für die Finanzierung der kostenintensiven Maßnahme wurden bereits 2 Raten (2021 und 2022) bereitgestellt und es stehen demnach 2022 im Haushalt 2.000.000,00 € zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2023 ist die 3. Rate für die Maßnahme in Höhe von 1.500.000 € vorgesehen. Somit liegen die Gesamtkosten für den Bau des 1. Teilabschnittes bei 3.500.000 €.

Die Tiefbauverwaltung wird im Herbst 2022 dem Verkehrs- und ÖPNV- Ausschuss den geplanten Ausbau speziell den 1. Teilabschnitt zur Abstimmung vorstellen. Geplant ist, im August 2023 den 1. Teilabschnitt bei der Regierung zur Aufnahme ins Förderprogramm vorzulegen und 2024 den 1. Teilabschnitt zu bauen.

Für die Ausbaumaßnahmen sind, mit der Verschiebung der Maßnahme KT 49 und entsprechende Erhöhung der Mittel, die für das **Haushaltsjahr 2023 insgesamt** bereitzustellenden Mittel von bisher 1.500.000,00 € (Vortrag SG 42/618/2021) um 650.000,00 € auf 2.150.000,00 € zu erhöhen.

Ausbauprogramm 2024

Im Haushaltsjahr 2024 wird im Bereich der **Kreisstraße KT 23** bei Marktbreit die **Kreuzung St2271- KT23** ausgebaut. Das Projekt wurde wegen gescheiterten Grunderwerb von 2022 auf 2024 verschoben. Gemäß BayStrWG ist der Landkreis aufgrund der Verkehrsbelastung an dem Ausbaukosten beteiligt. Federführend ist das Staatliche Bauamt Würzburg. Es stehen

2022 im Haushalt bereits 535.000,00 € zur Verfügung, die Mittel werden bis 2024 übertragen.

Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2025, indem der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2024 für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate in Höhe von 850.000 € angefordert (2. Rate für 2025: 1.950.000 €).

Kreisstraße KT 9; Ausbau einer Teilstrecke zwischen OD Kitzingen und OD Albertshofen (nördl. Rodenbach)

Der Ausbau in der Wasserschutzzone ist für 2024 geplant. Für die Finanzierung der Maßnahme wurden bereits 2 Raten (2020 und 2022) bereitgestellt und es stehen demnach 2022 im Haushalt 1.150.000,00 € zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2024 ist die 3. Rate für die Maßnahme in Höhe von 1.250.000 € vorgesehen zuzügl. der Kosten für besondere Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Zone II und III. Diese Kosten können derzeit immer noch nicht beziffert werden.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen waren nur vorabgestimmt, d.h. stehen noch nicht fest. Dazu wird ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen wurden Anfang September 2021 eingereicht. Bis jetzt (nach 10 Monaten) liegt aber noch keine Stellungnahme vor. In diesem Genehmigungsverfahren werden endgültig die Forderungen des WWA und der UNB festgelegt, die für die abschließende Planung und Kostenberechnung wichtig sind.

Vorerst stehen für die KT9 insgesamt 2.400.000,00 € zur Verfügung.

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Vorausgesetzt der Verkehrs- und ÖPNV- Ausschuss stimmt im Herbst 2022 den geplanten Ausbau speziell des 1. Teilabschnittes zu, ist die weitere Planung wie folgt:

Der 1. Teilabschnitt von Bau- km 1+800 bis 2+200 wird 2024 ausgebaut. Es wird eine spezielle Stützkonstruktion vorgesehen. Es gibt nur die KT56 als Zufahrt zum Schwanberg, es gibt keine Möglichkeit, den Verkehr umzuleiten. Es muss daher mit einer halbseitigen Sperrung gearbeitet werden. Dafür sind zusätzlich Provisorien einzuplanen und eine erhöhte Verkehrssicherung.

Die Maßnahme ist wegen der halbseitigen Sperrung sehr kostenintensiv, sodass zur Finanzierung der Maßnahme im Vorfeld die Mittel angespart worden sind.

Will der Landkreis 2024 bauen, ist nach Förderrichtlinie bis Ende August 2023 der Entwurf für die geplante Baumaßnahme der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Die Regierung prüft die Unterlage und gibt die Maßnahme zur Ausschreibung frei. Das wird Ende 2023/Anfang 2024 passieren. D.h. der Landkreis hat keine Möglichkeit, die Baumaßnahme bereits

im Herbst 2023 auszuschreiben und ggf. gute, wirtschaftliche Angebote zu bekommen. Das gilt übrigens für alle Ausbaumaßnahmen. Wir können immer erst ausschreiben, wenn die meisten Baufirmen sich ihre Aufträge schon eingeholt haben. Für den Schwanberg ist geplant, dass wir die Freigabe zur Ausschreibung eher erhalten und wir schon im Herbst 2023 ausschreiben können. Das muss dann mit der Regierung kurzfristig abgestimmt werden. Deshalb ist es wichtig, die zum Ausbau des 1. Teilabschnittes benötigten Mittel bereits 2023 zur Verfügung zu haben.

Für die Ausbaumaßnahmen sind für das **Haushaltjahr 2024 insgesamt** Mittel von 2.100.000,00€ bereitzustellen.

Mit den bereits in Vorjahren bereitgestellten Finanzierungsraten und Übertragungen bei verschiedenen Maßnahmen stehen weitere Mittel in Höhe von insgesamt 5.185.000 € für Ausbaumaßnahmen zur Verfügung.

Fortschreibung 2025 – 2026

Das Ausbauprogramm wird unter Beachtung der genannten Ziele und Grundsätze angepasst und fortgeschrieben. Die weiteren geplanten Projekte für diesen Zeitraum sind in der Anlage zusammengestellt.

Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13

Im Haushaltsjahr 2025 ist der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen. Es wird im Haushaltsjahr 2024 für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate in Höhe von 850.000,00 € angefordert, sodass mit der 2. Rate in Höhe von 1.950.000,00 € für den geplanten Ausbau im Jahr 2025 insgesamt 2.800.000,00 € zur Verfügung stehen.

Das Projekt wurde wegen dem gescheiterten Grunderwerb von 2020 auf 2025 verschoben. Bis jetzt konnte der Grunderwerb noch nicht abschließend geklärt werden.

Kreisstraße KT 56 „Schwanberg“; Ausbau zwischen St2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz

Im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2027, indem der Ausbau des 2. Teilabschnittes vorgesehen ist, wird im Haushaltsjahr 2025 für die Finanzierung des Projektes die 1. Rate in Höhe von 1.000.000,00 € angefordert und im Haushaltsjahr 2026 für die Finanzierung des Projektes die 2. Rate in Höhe von 2.500.000,00 €. Insgesamt stehen somit für 2027: 3.500.000,00 € zur Verfügung.

Auch hier ist geplant, dass wir die Freigabe zur Ausschreibung eher erhalten und wir schon im Herbst 2026 ausschreiben können.

Hinweis allgemein:

Soweit Straßenbaumaßnahmen in Kooperation mit Gemeinden oder staatlichen Bauämtern durchgeführt werden, ist es üblich, dass für die Maßnahmen Vereinbarungen mit den

Beteiligten abgeschlossen werden. Die Verwaltung schlägt hierzu den Beschlussvorschlag Nr.2 vor.

II. Beschlussvorschlag:

1,

Das von der Verwaltung aufgestellte Ausbauprogramm 2023– 2026 und die Änderung des Ausbauprogramm 2022 wird genehmigt.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2023 ff. bereitgestellt.

2,

Die Verwaltung wird ermächtigt für die im Ausbauprogramm enthaltenen Maßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Ausbauvereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden und staatlichen Behörden abzuschließen.

Tamara Bischof
Landrätin